

MERKBLATT FÜR PERSONENBETREUERINNEN

NICHT- UND WIEDERBETRIEBSMELDUNGEN

BEDEUTUNG NICHTBETRIEB / WIEDERBETRIEB FÜR SVS

Während des Ruhens der Gewerbeberechtigung besteht keine Sozialversicherungspflicht und es entfallen einerseits die Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung. Es können aber auch andererseits keine Versicherungsleistungen bezogen werden.

Der Nichtbetrieb/Wiederbetrieb ist gemäß § 93 der GewO 1994 binnen 3 Wochen der Wirtschaftskammer anzuzeigen. Sollte Ihre Meldung nicht innerhalb der gesetzlichen Anzeigepflicht von 3 Wochen gem. § 93 GewO 1994 erfolgen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Gewerbebehörde mit bis zu € 1.090,00 Geldstrafe geahndet werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtbetrieb die Grundumlage weiterhin zu entrichten ist.

NICHTBETRIEB WÄHREND DES KRANKENSTANDS

Die Personenbetreuerin hat generell Anspruch auf Krankengeld (ab dem 43. Tag des Krankenstandes), wenn die Gewerbeberechtigung in Österreich aktiv ist.

Genauere Auskünfte über den Anspruch auf Fortzahlung des Krankengeldes gibt das Gesundheitsservice der SVS (Kontakt siehe Seite 2 des Merkblattes)

ZUSATZVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG BEI NICHTBETRIEB

Eine längere Krankheit des Gewerbeinhabers kann finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn seine Arbeit ausfällt. Mit der Zusatzversicherung kann das Risiko verringert werden. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Versicherung, aus der bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Geldleistungen besteht. Diese Zusatzversicherung können Unternehmer, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert sind, für ihre Person abschließen.

Die Zusatzversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung. Somit hat die Personenbetreuerin nur Anspruch, wenn die Gewerbeberechtigung aktiv ist.

Der Antrag ist beim Versicherungsservice der SVS einzubringen. (Kontakt siehe Seite 2 des Merkblattes)

WOCHENGELD BEI NICHTBETRIEB

Bei der Zahlung des Wochengeldes handelt es sich um eine Tagesleistung. Aus diesem Grund ist mit der SVS die Abklärung über das genaue Datum des Nichtbetriebes sowie die Voraussetzungen erforderlich. Jedenfalls muss die Gewerbeberechtigung unmittelbar vor dem Wochengeldbezug sechs Monate **ununterbrochen** aktiv gewesen sein.

Auskunftsstelle für weitere Fragen: Gesundheitsservice der SVS (Kontakt siehe Seite 2 des Merkblattes)

KINDERBETREUUNGSGELD UND AUSNAHME AUS DER PFLICHTVERSICHERUNG

Bei der Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes handelt es sich um eine Tagesleistung. Aus diesem Grund ist mit der SVS die Abklärung über das genaue Datum des Wiederbetriebes sowie die Voraussetzungen erforderlich.

Bei einer ruhenden Gewerbeberechtigung während des Wochengeldbezuges sollte auch eine Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe gebühren. Dies wird aber von den einzelnen Finanzämtern unterschiedlich gesehen.

Auskunftsstelle für weitere Fragen: GesundheitsService der SVS

PENSIONSVERSICHERUNG

Wenn das Gewerbe ruht, ist die Personenbetreuerin von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen. Einerseits entfällt die Zahlung der Beiträge, andererseits können keine Versicherungsleistungen bezogen werden. Das heißt, es können keine Versicherungszeiten für die Pensionsversicherung erworben werden.

Auskunftsstelle für weitere Fragen: PensionsService der SVS

RATENZAHLUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

In Ausnahmefällen (sehr hohe Beitragszahlung) kann die Personenbetreuerin eine Ratenvereinbarung betreffend der SV-Beitragszahlung beantragen. Der Antrag ist an das VersicherungService der SVS zu richten.

AUSKUNFTSSTELLEN - KONTAKT

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Landesstelle Niederösterreich
Neugebäudeplatz 1, 3100 Sankt Pölten

GesundheitsService	Telefon	050 808 808
	E-Mail	gs@svs.at
VersicherungService	Telefon	050 808 808
	E-Mail	vs@svs.at
PensionsService	Telefon	050 808 808
	E-Mail	pps@svs.at
Unfallversicherung	Telefon	050 808 808
	E-Mail	dlz.uv@svs.at
